

Hinweise für Tierhalter zur Förderung im Antragsjahr 2024 im Falle des Ausbruchs der Blauzungenkrankheit (BTV-3)

2024 sind in Sachsen nach langer Pause wieder Fälle von BTV-3 aufgetreten. Tierverluste durch BTV-3-Infektionen können dazu führen, dass Tierhalter bestehende Verpflichtungen bei der gekoppelten Einkommensstützung (ZSZ, ZMK), der Öko-Regelung 4 (ÖR4), den AUK-Maßnahmen GL 4a und GL 4b sowie den Förderrichtlinien SZH/2021 und TZ/2023 nicht mehr einhalten können. Um die drohende Versagung der Förderung abzuwenden, müssen Tierhalter den Ausbruch der Seuche **unverzüglich, spätestens jedoch 15 Werktage nach der amtlichen Bestätigung** durch LUA-Befund **bei der zuständigen Bewilligungsstelle als Fall höherer Gewalt anzeigen**. Für die Förderrichtlinie TZ/2023 gilt eine kürzere Meldefrist von 10 Werktagen.

Einzelheiten können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Maßnahme	Hinweis
Muttertierprämie ZSZ/ZMK (DIZ)	- Anzeige (formlos) an zuständiges FBZ/ISS bei Verlust von Tieren innerhalb des Haltungszeitraums (15.05. bis 15.08.)
ÖR 4 (DIZ)	- Anzeige (formlos) an zuständiges FBZ/ISS, wenn der mögliche Mindestviehbesatz von 0,3 RGV/ha durch die Tierverluste unterschritten werden könnte
GL 4a/ 4b (AUK)	- Anzeige (formlos) an zuständiges FBZ/ISS nur, wenn keine Beweidung mehr stattfinden kann
FRL SZH/2021	- Anzeige (formlos) an LfULG/Ref. 33 in jedem Fall notwendig, auch außerhalb des Haltungszeitraums vom 01.04. bis 15.09., damit Ausnahmen zur Gewährung der vollen Prämienhöhe geprüft werden können - bei Bestandsrückgang > 20 % und kein Ersatz aus dem Bestand innerhalb des Haltungszeitraums muss ein Ausnahmeantrag bei der Bewilligungsstelle gestellt werden - weiterhin jährlicher Auszahlungsantrag in den Folgejahren erforderlich, damit der Verpflichtungszeitraum eingehalten wird
FRL TZ/2023	- Anzeige (formlos) an Erstbegünstigten (Tierzucht-Verband) bei Verlust von Tieren - ist eine Wiederaufstockung des Bestandes wegen mangelnder Verfügbarkeit der förderfähigen Rasse nicht möglich, wird die durchschnittliche Anzahl der Tiere während des Verpflichtungszeitraums zur Berechnung der Zuwendung zugrunde gelegt

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach Einzelfallprüfung über die Anerkennung als höhere Gewalt und die Gewährung der Fördermittel.